

PMA (MEDIZINISCH UNTERSTÜTZTE FORTPFLANZUNG):

Unter **Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung** werden alle Methoden zur Herbeiführung einer Schwangerschaft ohne Geschlechtsverkehr zusammengefasst, insbesondere Insemination, In-Vitro-Fertilisation mit Embryotransfer und Gametentransfer.

Rechtlicher Rahmen

Fortpflanzungsverfahren dürfen nur angewendet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Die Verfahren dürfen nur bei Paaren angewendet werden, die auf Grund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Mündigkeit des Kindes für dessen Pflege und Erziehung sorgen können. Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, haben nicht das Recht, auf Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung zurückzugreifen.

NB: Samenzellen, die von einem anderen Spender als dem Ehegatten stammen, dürfen nur von verheirateten Paaren verwendet werden.

Ein Fortpflanzungsverfahren darf nur angewendet werden, wenn damit die Unfruchtbarkeit eines Paares überwunden werden soll und die anderen Behandlungsmethoden versagt haben oder aussichtslos sind, oder wenn die Gefahr, dass eine schwere, unheilbare Krankheit auf die Nachkommen übertragen wird, anders nicht abgewendet werden kann (zum Beispiel Aids).

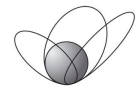
Dem Paar ist ein umfassendes Gespräch über die Erfolgsaussichten und die Gefahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung gewährt worden sowie die Möglichkeit geboten worden, psychologische Unterstützung zu beanspruchen. Bevor ein Fortpflanzungsverfahren angewendet wird, muss die Ärztin oder der Arzt das Paar eingehend informieren über:

- die verschiedenen Ursachen der Unfruchtbarkeit;
- das medizinische Verfahren sowie dessen Erfolgsaussichten und Gefahren;
- das Risiko einer allfälligen Mehrlingsschwangerschaft;
- mögliche psychische und physische Belastungen;
- die rechtlichen und finanziellen Aspekte.

Das Paar hat seine schriftliche Einwilligung gegeben.

Zwischen der Unterzeichnung der Einwilligung und dem Beginn der Behandlung liegt eine Bedenkfrist von vier Wochen.

Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen ausschliesslich von speziell hierfür ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten angewendet werden.



NB: Das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung FMedG untersagt namentlich:

- Entwicklung von mehr als 3 Embryonen ausserhalb des Körpers der Frau
- Einfrierung der Embryonen im Zellstadium
- Präimplantationsdiagnostik
- Oozytenspende
- Embryonenspende
- Leihmutter
- Auswahl des Geschlechts

Die Samenspende ist als solche unentgeltlich. Imprägnierte Eizellen (d. h. Eizellen bis vor dem Zygotenstadium) können während maximal fünf Jahren konserviert werden.

Für die Anwendung von qualitativ hochstehenden Behandlungen und Methoden, deren Erfolgsraten durchaus mit jenen in den übrigen Ländern Europas vergleichbar sind, stellen diese Massnahmen kein Hindernis dar.

Vergütung der Behandlungskosten

Kosten von Untersuchungen zur Erstellung einer Diagnose übernimmt die Krankenkasse. Laut IVG werden drei Inseminationen pro Schwangerschaft bezahlt. Die In-Vitro-Fertilisation (IVF) wird nicht übernommen.

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Hat das Kind das **18. Lebensjahr vollendet, so kann es beim Amt Auskunft über die äussere Erscheinung und die Person des Spenders verlangen.** Bevor das Amt Auskunft über die Personalien erteilt, informiert es wenn möglich den Spender. Lehnt dieser den persönlichen Kontakt ab, so wird das Kind informiert und auf die Persönlichkeitsrechte des Spenders und den Anspruch seiner Familie auf Schutz hingewiesen. Beharrt das Kind auf Auskunft, so wird ihm diese erteilt. **Es erwächst ihm daraus jedoch kein Kindesrecht** (insbesondere, was den Namen, den Unterhalt und die Erbschaft betrifft).

Mehr dazu :

Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin:

<http://www.sgrm.org/wb/index.php>

Abteilung Familienplanung und Sexualinformation, Freiburg:

http://www.fr.ch/spfis/de/pub/schwangerschaft/d_sir_d_enfant_et_difficult_s_.htm

Bundesamt für Gesundheit:

<http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/03878/index.html?lang=de>